OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-400197/6/HW**

Datum: **Linz, 22. Februar 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von E P, x, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.05.2016, GZ: VerkR96-4756-2016, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs. 4 i.V.m. § 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 03.02.2016 wurde über den Bf eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 09.05.2016, GZ: VerkR96-4756-2016, wurde der Einspruch des Bf gegen diese Strafverfügung als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Aus dem im Akt befindlichen Rückschein ergibt sich, dass dieser Bescheid hinterlegt wurde, wobei die Abholfrist am 12.05.2016 begonnen hat. Nach Auskunft der Post und der unterfertigten Übernahmebestätigung wurde der Bescheid vom 09.05.2016 vom Beschwerdeführer (in der Folge kurz „Bf" genannt) tatsächlich (erst) am 18.05.2016 übernommen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19.10.2016 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eine Eingabe des Bf datiert mit 22.09.2016 (per E-Mail versendet am 28.09.2016; Postaufgabe laut Kuvert am 29.09.2016), welche von der belangten Behörde als Beschwerde gegen den Bescheid vom 09.05.2016 gewertet wurde, dem Landesverwaltungsgericht samt Verfahrensakt vor.

I.4. Mit Schreiben vom 03.01.2017 forderte das Landesverwaltungsgericht den Bf auf mitzuteilen, ob dieser mit seiner Eingabe vom 22.09.2016 tatsächlich eine Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.05.2016, GZ: VerkR96-4756-2016, erheben wollte. Weiters wurde in diesem Schreiben vom Landesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass *„dieser Bescheid nach der Aktenlage hinterlegt wurde, wobei die Abholfrist bereits am 12.05.2016 begann*" und die Eingabe vom September 2016 *„somit nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist (demnach verspätet) eingebracht worden*" wäre. Das Landesverwaltungsgericht forderte den Bf in diesem Schreiben weiters auf, bestimmte Fragen betreffend die Zustellung zu beantworten und teilte ausdrücklich mit, dass die Beschwerde *„nach derzeitiger Aktenlage wegen Verspätung zurückzuweisen wäre*".

I.5. Mit Schreiben vom 13.01.2017 teilte der Bf mit, dass er eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 09.05.2016, GZ: VerkR96-4756-2016, erheben wolle. Neben inhaltlichem Vorbringen betreffend die vorgeworfene Verwaltungsübertretung enthielt dieses Schreiben des Bf noch folgende Ausführungen [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Ich halte mich nicht regelmäßig zu Hause auf. Ich bin LKW Fahrer und bin je nach Tour oft Tagelang auswärts.
Ich habe mit den hinterlegten Brief erst Tage später nach der Hinterlegung abholen können und das auch nur während einer Tour."

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung – ergänzend zu Punkten I.1. bis I.5. – von folgendem Sachverhalt aus:

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 09.05.2016, GZ: VerkR96-4756-2016, wurde ein Einspruch des Bf gegen eine Strafverfügung als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde hinterlegt und es wurde eine Hinterlegungsanzeige hinterlassen, wobei eine Abholung ab 12.05.2016 möglich war. Die tatsächliche Übernahme des Bescheides vom 09.05.2016 durch den Bf erfolgte erst mehrere Tage später und zwar konkret am 18.05.2016. Mit Schreiben vom 22.09.2016 wurde vom Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen den Bescheid vom 09.05.2016 erhoben.

II.2. Der dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Die Feststellungen zur Hinterlegung/Zustellung des angefochtenen Bescheides ergeben sich aus dem Rückschein, den Angaben der Post über die Ausfolgung am 18.05.2016 und den damit in Einklang stehenden Angaben des Bf im Schreiben vom Jänner 2017, wonach die Behebung erst einige Tage später erfolgte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen und sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

III.2. Da der angefochtene Bescheid vom 09.05.2016, GZ: VerkR96-4756-2016, dem Bf bereits im Mai 2016 zugestellt wurde, ist die Beschwerde vom September 2016 verspätet und somit zurückzuweisen.

In diesem Zusammenhang ist gleichgültig, ob der Bescheid vom 09.05.2016 bereits mit Beginn der Abholfrist als zugestellt anzusehen ist (vgl. § 17 Abs. 3 ZustellG) oder die Zustellung dieses Bescheides (etwa infolge Abwesenheit) erst einige Tage später (mit tatsächlicher Übernahme des Bescheides) bewirkt wurde, da in jedem Fall die Beschwerdefrist im September 2016 bereits abgelaufen war. Ebenso gleichgültig ist daher, ob die Beschwerde vom 22.09.2016 bereits am 28.09.2016 wirksam mittels E-Mail eingebracht wurde oder die Beschwerde erst mit 29.09.2016 als eingebracht anzusehen ist.

III.3. Es ist daher spruchgemäß die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da die Beschwerde zurückzuweisen ist (vgl. § 44 VwGVG).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger